

Praxisbesichtigungs-Reglement

1.3.2019

Die regelmässigen Praxisbesichtigungen sind Teil der SPAK-Qualitätssicherung und der für das SPAK-Qualitätslabel zu erfüllenden Anforderungen. Sie sind zugleich eine Dienstleistung und eine Gelegenheit zum Dialog zwischen der NVS und ihren Mitgliedern

1. Der Praxisexperte

Der Praxisexperte wird von der SPAK-Kommission eingesetzt. Er ist von der SPAK anerkannt und führt seit mehr als fünf Jahren eine Praxis im Bereich der Naturheilkunde (Alternativmedizin) oder der Komplementärtherapie.

Für die erfolgreiche Abnahme der Praxis sind die nachstehenden Voraussetzungen zu erfüllen.

2. Aufzeichnungs- und Informationspflicht

2.1 Kartei des Klienten und Patienten

Es ist eine Kartei mit den folgenden aktuellen Angaben vorhanden:

- a) Vollständige Personalien
- b) Datum und Dauer der einzelnen Konsultationen
- c) Beschwerden, Behandlungsgrund
- d) Ausgeführte Massnahmen
- e) Aufzeichnungen über sämtlichen angewendeten, abgegebenen und empfohlenen Heilmitteln

2.2 Aufklärung

Der Patient wird über das individuelle Therapiekonzept sowie über die voraussichtlichen Kosten informiert. Der Patient wird aufgefordert, sich beim Versicherer erkundigen, ob und in welcher Art und Weise die Behandlungskosten gedeckt sind.

2.3 Datenschutz und Aufbewahrung

Die Patientendaten sind ausschliesslich berechtigten Personen zugänglich. Die Aufbewahrungsdauer richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

3. Rechnungsstellung und Tarif

3.1 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung ist transparent und entspricht den Anforderungen nach Tarif 590.

3.2 Tarif

Der Verband gibt keine Tarifempfehlungen ab.

4. Räumlichkeiten, Ausstattung, Praxis-Dokumentation

4.1 Räumlichkeiten

Folgende Praxisräumlichkeiten sind vorhanden:

- a) Wartegelegenheit
- b) Behandlungsraum
- c) Separates WC für die Praxis sowie eine Handwaschgelegenheit mit Papier- oder Stofftüchern zum Einmalgebrauch.

Diese Praxisräumlichkeiten sind als solche gekennzeichnet, der Behandlungsraum ist mit einer Türe abschliessbar. Die Räumlichkeiten werden nicht für private Zwecke genutzt.

4.2 Ausstattung

Die Ausstattung des Behandlungsraumes entspricht den Anforderungen der angewendeten Therapien.

4.3 Praxis-Dokumentation

Die Dokumentation ist für den interessierten Klienten und Patienten zugänglich. Sie enthält die aktuelle NVS A-Urkunde sowie die Ausweise über die absolvierten naturheilkundlichen und komplementärtherapeutischen Ausbildungen und Prüfungen.

Die Unterlagen sind allenfalls ergänzt mit einer Berufs-Biografie, Weiterbildungs-Nachweisen, Arbeitszeugnissen und weiteren Dokumentationen der eigenen beruflichen Tätigkeit.

4.4 Notfalldispositiv

Das Notfalldispositiv, die Notfallnummern und die Beschreibung der Fluchtwege sind in greifbarer Nähe.

4.5 Hygiene

Die Räume werden sauber und hygienisch einwandfrei gehalten. Bei blutigen Verrichtungen (Blutegel, blutiges Schröpfen, Blutentnahmen) ist der Bodenbelag wasch- und desinfizierbar.

5. Gesetzliche Bestimmungen

Der Praxisinhaber ist über die geltenden eidgenössischen und kantonalen Gesetzesbestimmungen (auch über die Art der Ausschreibung) informiert und hält sie ein. Die Praxis- Dokumentation enthält einen Auszug der massgeblichen Artikel der jeweiligen Gesetzgebung mit den zugehörigen Verordnungen oder Ausführungsbestimmungen.

6. Besichtigungsrhythmus

Praxiseröffnung	Erstbesichtigung, Erstgespräch
5 Jahre nach der letzten Besichtigung:	Selbstdeklaration
10 Jahre nach der letzten Besichtigung:	Praxisbesichtigung
Danach alle 5 Jahre	Selbstdeklaration

Weitere turnusgemässe Besichtigungen finden nicht mehr statt.

Dieser Rhythmus wird unterbrochen und neu gerechnet nach einer Besichtigung bei Domizilwechsel, einer Nachbesichtigung, einer ausserordentlichen Besichtigung, nach einer kantonalen Inspektion oder nach einer durch die SPAK anerkannten Verbands-Inspektion.

Die Zweitpraxen werden unabhängig von der Hauptpraxis nach dem gleichen Rhythmus vor Ort besichtigt.

7. Praxisbesichtigung vor Ort

7.1 Erstbesichtigung bei Praxiseröffnung oder bei Neueintritt in die NVS

Bei der Eröffnung von Praxis-Räumlichkeiten oder beim Beitritt zur NVS wird eine Erstbesichtigung durchgeführt.

Erfolgte eine Praxisinspektion durch den Kanton, die Gesundheitsbehörden oder einen Verband, mit welchem vertragliche Abmachungen bestehen, genügt für bestehende Mitglieder eine Selbstdeklaration zusammen mit dem Inspektionsnachweis. Mit Neumitgliedern findet in jedem Fall ein Erstgespräch statt.

7.2 Erstgespräch

Das Erstgespräch dient dazu, die neuen NVS-Mitglieder kennenzulernen, sie auf die Rechte und Pflichten als NVS-Mitglied und auf das Dienstleistungsangebot der NVS aufmerksam zu machen und mögliche Unsicherheiten zu klären. Es ersetzt die Erstbesichtigung, wenn das Neumitglied in einer bereits besichtigten Praxis arbeitet.

7.3 Turnusgemässe Besichtigung

Die turnusgemässe Praxisbesichtigung vor Ort findet im 10. Jahr nach der letzten Besichtigung statt.

7.4 Besichtigung bei Domizilwechsel

Die Besichtigung bei Domizilwechsel erfolgt nach jedem Umzug in neue Praxisräumlichkeiten. Sie entspricht der turnusgemässen Besichtigung und wird nach den gleichen Kriterien durchgeführt.

7.5 Nachbesichtigung

Wurden Mängel festgestellt und eine Nachbesichtigung angeordnet, findet nach Ablauf der Nachbesserungsfrist eine Nachbesichtigung statt.

7.6 Ausserordentliche Besichtigung

Ausserordentliche Praxisbesichtigungen finden statt bei Reklamationen oder auf Wunsch des Praxisinhabers.

7.7 Besichtigung bei Behandlungen auf Hausbesuchen

Praktizierende, welche keine eigenen Praxisräumlichkeiten haben und ihre Klienten/Patienten ausschliesslich auf Hausbesuchen behandeln, stellen einen begründeten schriftlichen Antrag auf eine Ausnahmegewilligung. Der Praxisexperte prüft am Domizil jene Punkte, welche nicht im Zusammenhang mit Praxisräumlichkeiten stehen.

8. Durchführung der Praxisbesichtigung

8.1 Terminvereinbarung

Der Praxisexperte vereinbart mit dem Praxisinhaber, einen passenden Termin. In speziellen Fällen erscheint der Praxisexperte unangemeldet.

8.2 Besichtigung

Auf Wunsch weist sich der Praxisexperte aus. Anschliessend überprüft er im Beisein des Praxisinhabers ob die in diesem Reglement geforderten Kriterien erfüllt sind.

8.3 Ergebnisse

Die Ergebnisse der Besichtigung werden schriftlich festgehalten und dem Praxisinhaber mündlich erläutert. Anschliessend wird der Besichtigungsbericht vom Praxisexperten und dem Praxisinhaber unterzeichnet. Wenn noch Mängel zu beheben sind, erhält der Praxisinhaber durch die SPAK-Geschäftsstelle ein Doppel des Berichtes zugestellt.

8.4 Zertifikat

Das unterschriebene Original des SPAK Praxisbesichtigungsberichtes wird vom Chefexperten überprüft und anschliessend der SPAK-Geschäftsstelle zugestellt. Werden keine Mängel festgestellt und sind die Gebühren bezahlt, gilt die Praxis als abgenommen und der Praxisinhaber, erhält das SPAK Zertifikat (ausschliesslich bei SPAK Besichtigung vor Ort).

9. Selbstdeklaration

In folgenden Fällen wird eine Selbstdeklaration eingereicht:

9.1 Erstbesichtigung bei schon besichtigten Praxisräumlichkeiten

Für Praxen, die bei der Eröffnung durch den Kanton, die Gesundheitsbehörden oder einen Verband mit vertraglichen Abmachungen mit der SPAK inspiziert werden, genügt für bestehende Mitglieder eine Selbstdeklaration zusammen mit dem Inspektionsnachweis. Wenn es sich um ein Neumitglied handelt, findet zusätzlich ein Erstgespräch statt.

9.2 Turnusgemässe Selbstdeklaration

5 Jahre nach einer Besichtigung vor Ort füllt der Praxisinhaber eine Selbstdeklaration aus und reicht sie bei der SPAK-Geschäftsstelle ein.

9.3 Praxen in Kliniken und Spitälern

Für Praxen in Kliniken und Spitälern ist eine Selbstdeklaration auszufüllen und zusammen mit dem Kontrollnachweis der Gesundheitsbehörden (nicht älter als 10 Jahre) bei der SPAK-Geschäftsstelle einzureichen. Diese beiden Dokumente ersetzen eine SPAK Besichtigung.

9.4 Gemeinschaftspraxis

Tritt ein NVS-Mitglied einer Gemeinschaftspraxis bei, die schon regulär inspiziert wurde, reicht der eintretende Therapeut eine Selbstdeklaration ein. Handelt es sich um ein Neumitglied, findet zusätzlich das Erstgespräch statt.

10. Durchführung der Selbstdeklaration

Der Praxisinhaber erhält von der SPAK-Geschäftsstelle das Selbstdeklarations-Formular zugestellt und schickt es innert 30 Tagen ausgefüllt zurück.

Diese prüft die Selbstdeklaration und ordnet, wenn Mängel ersichtlich oder zu vermuten sind Massnahmen an.

11. Fristerstreckung

Die Praxisbesichtigung kann auf begründeten schriftlichen Antrag hin um höchstens 6 Monate verschoben werden.

12. Mängel

Im Falle von Mängeln gewährt der Praxisexperte dem Praxisinhaber, eine Frist zur Nachbesserung. Es liegt im Ermessen des Praxisexperten, ob eine Nachbesichtigung vor Ort stattfinden muss oder ob eine schriftliche Information über die Mängelbehebung ausreicht.

Der Praxisexperte meldet die Mängel (Original des Besichtigungsberichtes) und die notwendigen Massnahmen mit der vereinbarten Frist an die SPAK Geschäftsstelle. Diese überprüft die Mängelbehebung oder organisiert die Nachbesichtigung.

(Siehe Pflichtenheft, letzter Punkt bei Pkt 4.)

13. Einsprache, Rekurs

Gegen Entscheide des Chefexperten kann der Praxisinhaber innert 14 Tagen bei der SPAK-Kommission Einsprache erheben.

Rekursentscheide müssen von der Kommission begründet und mit einem Hinweis auf den möglichen ordentlichen Rechtsweg mitgeteilt werden.

14. Gebühren

Die Gebühren sind in der SPAK Gebührenordnung festgelegt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschliesslich die männliche Form benutzt. Es können dabei aber sowohl männliche als auch weibliche Personen gemeint sein.